

Satzung des Vereins „GovTech Campus Deutschland e.V.“

in der Fassung von Dezember 2023

Präambel

Mit der Schaffung eines GovTech Campus soll für den Standort Deutschland eine (räumliche und digitale) Plattform entstehen, die international Sichtbarkeit erzeugt, die positive Entwicklung eines GovTech-Ökosystems fördert und Kollaboration und Co-Creation zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Technologie-Szene ermöglicht und dauerhaft steigert.

Der GovTech Campus dient als Plattform und Vorbild, um Menschen und Vertreter verschiedenster Einrichtungen rund um das Thema Digitalisierung zusammenzubringen, den kontinuierlichen Austausch zu ermöglichen, aktuelle Tendenzen frühzeitig aufzugreifen und fortzuentwickeln sowie Impulse zu liefern und öffentlich zu diskutieren. Hierfür werden zudem diverse Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu diesem Themenbereich angeboten oder gefördert.

Damit dient der GovTech Campus nicht nur der Schaffung und Befähigung von Menschen im Einsatz und in der Anwendung digitaler Technologien und Innovationen, sondern soll auch zur Stärkung von Demokratie und demokratischer Öffentlichkeit in Deutschland nach dem Leitmotiv „durch Technologien Demokratie stärken“ als zentrales gesellschaftspolitisches Tech-Leitbild beitragen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, rechtliche Natur

- (1) Der Verein führt den Namen „GovTech Campus Deutschland e.V.“.
- (2) Der Sitz ist in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Mit den in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffen sind in jedem Falle Personen jederlei Geschlechts angesprochen.

§ 2 Ziele, Zwecke, Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO und
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- (3) Der Verein verwirklicht seine gemeinnützigen Zwecke insbesondere durch:
 1. Förderung der Wissenschaft und Forschung:

Durchführung (wissenschaftlicher) Veranstaltungen, zum Beispiel

 - GovTech Campus Open House: Regelmäßiges Meet-Up mit Interessierten an den Standorten des GovTechCampus.
 - GovTech Masterclasses: namhafte Innovatoren, Tech-Experten und Führungskräfte aus dem In- und Ausland berichten und diskutieren über Themen und Trends im Bereich GovTech.
 - GovTech Briefings: Diskussion von Trends und strategischer Themen im Kontext digitaler Verwaltung und digitaler Staat. Öffentliche Veranstaltungsformate werden über öffentliche Portale kommuniziert.
 2. Förderung der Volks- und Berufsbildung insbesondere für Angehörige des öffentlichen Dienstes und politische Mandatsträger (Bund, Länder, Kommunen) bundesweit:
 - „GovTech Associateships“ (Laufzeit drei bis sechs Monate): Im Rahmen der GovTech Associateships bringen wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltungsorganisationen regelmäßig und ganzjährig mit Startups, Entwicklern und anderen Akteuren aus der Technologieszene zusammen, um im Rahmen des Associateships ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zur Verfügung stellen zu können. Zeitgleich gewinnen alle Associates durch die Zusammenarbeit mit der Technologieszene wertvolle Erkenntnisse und Zugang zu den Methoden und Innovationen der Tech- und Digitalszene.
 - Kooperation mit Hochschulen: der Verein arbeitet mit führenden Universitäten, Hochschulen und Lehrstühlen aus dem In- und Ausland zusammen.
 - „GovTech Fellowships“ (Vergabe von Stipendien mit einer Laufzeit von drei bis sechs Monaten):
 - Ausschreibung, Auswahl und Vergabe von Fellowships für Innovationen in der digitalen Verwaltung in Bezug auf den Einsatz und die Anwendung digitaler Technologien und Innovationen zur Stärkung von Demokratie und demokratischer Öffentlichkeit in Deutschland nach dem Leitmotiv: "durch Technologien Demokratie stärken" als zentrales gesellschaftspolitisches Tech-Leitbild.

- Bei den Fellowships handelt es sich um eine individuelle, personengebundene Förderung, die den Fellows Freiräume und Ressourcen für die Durchführung ihres Arbeitsprojektes verschafft. Die Vergabe mehrerer Fellowships für ein einzelnes Vorhaben ist ebenso ausgeschlossen wie die parallele Vergabe mehrerer Fellowships an eine einzelne Person. Fellows nehmen aktiv am Campus-Leben teil. Jede Fellowship verpflichtet zu regelmäßigen Publikationen in Medien (online/ offline) und zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen als Teil der Campus-Aktivitäten. Bei der Ausrichtung der Fellowships arbeitet der Verein mit führenden Universitäten, Hochschulen und Lehrstühlen aus dem In- und Ausland zusammen.
- Die Einzelheiten werden in einer entsprechenden Richtlinie geregelt und allgemein veröffentlicht.

§ 3 Weitere gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an Mitglieder und Dritte unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO sind zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern.
 2. Fördermitgliedern, die stimmlos sind.
 3. Ecosystem-Mitgliedern, die ebenfalls stimmlos sind.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur der Bund, die Länder, andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen, die in alleiniger Anteilseigenschaft der öffentlichen Hand stehen sein. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wird der Bund ausschließlich durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat vertreten, die Länder alleinig durch die sie anmeldende Behörde. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und die jeweils ein Land anmeldende Behörde sowie die in S. 1 genannten weiteren ordentlichen Mitglieder erhalten je eine Partizipationsmöglichkeit iSd. § 4a für sich.

- (3) Auch Fördermitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 haben Partizipationsmöglichkeiten.
- (4) Ecosystem-Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 haben nur virtuelle Partizipationsmöglichkeiten.
- (5) Ecosystem-Mitglieder können werden: Startups, öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Ausnahme von Bund und Ländern, wissenschaftliche Einrichtungen, Unternehmen, die in alleiniger Anteilseigenschaft der öffentlichen Hand stehen und Unternehmen, die sich aktiv an den Zielen des Vereins beteiligen. Dabei sind Startups im Regelfall Unternehmen mit einer innovativen Geschäftsidee und hohem Wachstumspotenzial, die seit dem Gründungszeitpunkt nicht länger als fünf Jahre bestehen und noch keine relevanten Gewinne erwirtschaften.
- (6) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstandes.
- (8) Die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder ist insgesamt auf 25 begrenzt.
- (9) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. Für ordentliche Mitglieder
durch Austritt (§ 5).
 - 2. Für Fördermitglieder und Ecosystem-Mitglieder
 - a) nach einem Jahr. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern eine Kündigung seitens des Vereins ausbleibt.
 - b) durch Austritt oder Ausschluss (§ 5).

§ 4a Partizipationsmöglichkeiten

- (1) Sofern Bund oder Länder ordentliche Mitglieder sind, können von ihnen über die in § 4 Abs. 2 genannten Behörden hinaus, weitere Behörden unter den Voraussetzungen des Abs. 3 an den Vereinstätigkeiten partizipieren [weitere Behörden]. Partizipation heißt, dass Beschäftigte der genannten Behörden die Infrastruktur des GovTech Campus nutzen können.
- (2) Vertreter von weiteren Behörden haben kein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen. Sie können als Gast durch den Vorstand eingeladen werden.
- (3) Anträge für die Partizipationsmöglichkeiten einer weiteren Behörde sind von der weiteren Behörde schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Partizipationsmöglichkeiten der weiteren Behörde beginnt mit Beschluss des Vorstandes. Die Partizipationsmöglichkeit setzt einen besonderen Beitrag gemäß der Beitragsordnung voraus.
- (4) Die Partizipationsmöglichkeit von weiteren Behörden kann durch die weitere Behörde und den Vorstand des GovTech Campus unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der 12-monatigen Partizipationsperiode gekündigt werden. Andernfalls beginnt für die weitere Behörde eine weitere 12-monatige Partizipationsperiode.

§ 5 Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; der Austritt eines Fördermitglieds oder Ecosystem-Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der 12-Monats-Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 9 Nr. 2 lit. a), im Falle einer Beitragserhöhung für Fördermitglieder oder Ecosystem-Mitglieder ohne Kündigungsfrist.
- (2) Ein Fördermitglied oder Ecosystem-Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen Schädigung des Ansehens, der Interessen des Vereins, des Verdachts die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden oder aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an den Vorstand zulässig.
- (6) Mit dem Ausschluss erlöschen alle vereinsrechtlichen Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber und alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.

§ 6 Beiträge und Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Weitere Finanzierungsformen sind möglich.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes dem Verein oder Dritten zufügen, nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Beratung und Empfehlung zu konzeptionellen Fragen für die Arbeit des GovTech Campus Deutschland e.V.,
 2. Beschluss über Satzungsänderungen, sowie Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung des Rahmenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Verein GovTech Campus Deutschland e.V.,
 3. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses und Jahresberichts des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 5. Entscheidung über die Erweiterung der möglichen Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder,
 6. Wahl des Wirtschaftsprüfers,
 7. Wahl des Vorstandes und Wahl des versammlungsleitenden Vorstands. Außerdem Wahl eines Vorstandsmitgliedes, das alleinig über die Aufnahme von Fördermitgliedern und Ecosystem-Mitgliedern entscheidet,
 8. Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs.2 BGB,
 9. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
 10. Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellten Entwürfe der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne,
 11. Erlass der Geschäfts- und Beitragsordnungen des Vereins,
 12. Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB,
 13. Vorherige Zustimmung zu den Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere
 - a. Übernahme neuer Aufgaben und Beendigung oder Veränderung bisheriger wesentlicher Aufgaben des Vereins,
 - b. Wesentliche Maßnahmen in der Betriebsorganisation,
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstückrechten,
 - d. Einräumung von Pfand- oder anderen dinglichen Rechten an beweglichem Vermögen des Vereins,
 - e. Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen. Die jeweiligen Wertgrenzen für, beziehungsweise Arten von zustimmungsfreien Rechtsgeschäften dieser Art werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

- f. Die Mitgliederversammlung kann sich die Entscheidung bei der Besetzung besonders wichtiger Stellen oder zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Verträgen mit den Inhabern solcher Stellen in der Geschäftsordnung vorbehalten.

14. Beschlussfassung über sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung.

- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform einzuladen. Die ordentlichen Mitglieder können sich im Rahmen der Mitgliederversammlung separat beraten und Beschlüsse fassen.
- (3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung in Textform bei dem versammlungsleitenden Vorstand einzureichen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand an die Mitglieder versandt.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der versammlungsleitende Vorstand oder sein Stellvertreter.
- (6) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, für deren Einberufung die Bestimmungen des Absatz 4 gelten. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Absatz 9 sowie §13 bleiben unberührt.
- (8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (10) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung durch Dringlichkeitsanträge ergänzt werden, sofern zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitz der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen.
- (12) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn es sich um seine persönlichen Angelegenheiten handelt.

- (13) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Auch die Zuschaltung einzelner Mitglieder per Fernkommunikation ist möglich. Soweit andere virtuelle Kommunikationsmittel zur Durchführung einer Mitgliederversammlung eingesetzt werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung aller Mitglieder. Zudem muss sichergestellt werden, dass die gleichen Sicherheitsstandards wie bei den vorgenannten virtuellen Kommunikationsmitteln eingehalten werden und nur Vereinsmitgliedern der Zugang möglich ist.
- (14) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der teilnehmenden Mitglieder bzw. im Fall von Online-Verfahren oder Telefonkonferenzen durch eindeutige Willensbekundung der teilnehmenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche und geheime Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleitenden die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder eine solche Stimmabgabe verlangt. Der Versammlungsleitende hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer teilnehmender Mitglieder durchzuführen.
- (15) Ein Beschluss kann ohne Versammlung der Mitglieder im Wege der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden. Die Durchführung und die Festlegung des Verfahrensablaufs obliegen dem Vorstand. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin abgegeben haben. Ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Der Vorstand hat das Beschlussergebnis schriftlich zu dokumentieren und den stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Termin gemäß Satz 3 zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgenden Aufgaben:
1. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss ordentlicher Mitglieder, sowie über deren Anträge auf Partizipationsmöglichkeiten von weiteren Behörden,
 2. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern und Ecosystem-Mitgliedern,
 3. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 4. Benennung von Beiratsmitgliedern,
 5. Einrichtung einer Geschäftsstelle gem. § 11,
 6. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und bis zu drei stimmrechtslosen Beisitzern.

Ein Vorstandsmitglied ist ein Vertreter des Bundes. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist ein Vertreter eines Landes. Ein weiteres Vorstandsmitglied soll ein Vertreter aus Wissenschaft oder Wirtschaft sein.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vorbehaltlich §8 Absatz 1 Nr. 11 die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt und beschließt über die Stellvertretung für den versammlungsleitenden Vorstand.

- (4) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand fachlich und sollen über entsprechende Qualifikationen verfügen. Sie werden vom Vorstand auf bis zu drei Jahre gewählt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds als Vertreter der Länder beträgt 12 Monate und wird nach dem System der Rotation besetzt, wobei alle vertretenen Länder gleich behandelt werden. Die Amtszeit des erstmals bestellten Vorstands endet dann am 31.12.2022. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vorstandmitglieder werden vorbehaltlich Absatz 5 im Einzelnen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich; dies gilt nicht für Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7) Eine Blockwahl der Vorstandmitglieder ist auf Vorschlag des Bundes zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt vorzeitig aus und sinkt die Vorstandszahl unter zwei ab, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur Bestellung eines Nachfolgers einen kommissarischen Vertreter. Der verbleibende Vorstand beruft in diesem Fall unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl ein.
- (9) Durch die Mitgliederversammlung können auch andere Personen zur Vertretung gemäß § 30 BGB berufen werden. Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 2.
- (10) Der Vorstand wird auf Ladung durch den versammlungsleitenden Vorstand bzw. im Hinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandmitglieder dies als notwendig erachten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit zu einzelnen Abstimmungsfragen kann auch durch die Einholung einer schriftlichen oder telekommunikativen Stimmabgabe, der nicht anwesenden Mitglieder erzielt werden.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des versammlungsleitenden Vorstands den Ausschlag. Beisitzer haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- (12) Die Regelungen zu Onlineverfahren der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 13 und 14) gelten sinngemäß.
- (13) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung ist möglich. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat soll den Verein GovTech Campus Deutschland e.V. in voller Unabhängigkeit und ehrenamtlich, strategisch beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus Wissenschaftlern und Experten der Informationstechnik, der Verwaltungswissenschaften oder aus anderen Disziplinen. Die Zahl der Mitglieder soll zehn nicht übersteigen.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Erneute Benennungen sind möglich.
- (4) Beiratsmitglieder können jederzeit die Entlassung aus dem Beirat beantragen. Der Vorstand hat diesem stattzugeben.
- (5) Der Beirat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Den Wünschen des Vorstandes des Vereins auf Beratung bestimmter Themen wird er Rechnung tragen. Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste und Sachverständige mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation einladen.
- (7) Vorstandsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (8) Der GovTech Campus Deutschland e.V. versieht den Beirat mit den zur sachdienlichen Behandlung seiner Beratungsgegenstände erforderlichen Informationen.
- (9) Der Beirat beschließt mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse über Beratungsergebnisse und über gutachterliche Äußerungen nach Abs. 10 bedürfen der Mehrheit der Mitglieder.
- (10) Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt der Beirat dem Vorstand in gutachterlicher Äußerung mit.

Wird in wichtigen Punkten eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, so sollen in der gutachterlichen Äußerung die unterschiedlichen Meinungen dargelegt werden. Eine Minderheit kann ihre abweichende Auffassung in einem Minderheitsgutachten zum Ausdruck bringen.
- (11) Die Mitglieder des Beirats haben über die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Gegenstand der Beratung sowie die gutachterliche Äußerung des Beirats vertraulich zu behandeln.
- (12) Die Tätigkeit des Beirats erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung ist möglich.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle haben, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Sie soll ihren Sitz in Berlin haben.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Weisungen des Vorstandes. Er kann gem. § 30 BGB durch Beschluss des Vorstandes zu einem besonderen Vertreter bestellt werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Vermögensbindung

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nichts zurück, insbesondere keine geleisteten Einlagen, Mitgliedsbeträge oder Spenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss abweichend von § 8 Absatz 2 der Satzung durch den Vorstand zwei Monate vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn der Vorstand in der Mitgliederversammlung versichert den Mitgliedern eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief zugesandt zu haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die spätestens zwei Monate nach der vorhergegangenen Mitgliederversammlung stattfinden muss.
- (3) Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Personal, Wirtschaftsprüfung und Prüfrecht Rechnungshof

- (1) Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Zweckerfüllung Personal anstellen und ist insoweit dessen Arbeitgeber.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er die Buchführung erläutert, durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt dem Prüfrecht durch den Bundesrechnungshof.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.